



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

RIC-Sitzung:	43. / 11.11.2010 / 13:15 – 15:30 Uhr
TOP:	04 – Vorstandsvergütungen bzw. variable Vergütungssysteme – Anwendungsfragen
Thema:	Agenda Decision (Cover Note)
Papier:	04_0_Vorstandsverguetungen_Cover_Note

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
04_0	04_0_Vorstandsverguetungen_Cover_Note	Cover Note.
04_1	04_1_Vorstandsverguetungen_vorl_Agenda_Decision	Vorläufige <i>Agenda Decision</i> (veröffentlicht im Ergebnisbericht zur 42. RIC-Sitzung am 20.10.2010).

Stand der Informationen: 03.11.2010.

Ziele der Sitzung

- Diskussion der ggf. zur vorläufigen *Agenda Decision* aus der 42. Sitzung eingehenden Stellungnahmen (Bis dato sind keine Stellungnahmen eingegangen. Sofern bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 09.11.2010 Stellungnahmen eingehen sollten, werden diese dem RIC im Rahmen einer Tischvorlage für die 43. Sitzung präsentiert.).
- Ggf. Diskussion der im Rahmen der E-Mail-Abstimmung zur vorläufigen *Agenda Decision* vorgebrachten weiteren Anregungen von Seiten der RIC-Mitglieder.
- Beschlussfassung zur *Final Agenda Decision*.



Stand des Projekts

- 5 In der **39. Sitzung** (24.03.2010) ist vorgeschlagen worden zu überprüfen, ob das Thema „Vorstandsvergütungen bzw. variable Vergütungssysteme“ auf die Agenda des RIC zu nehmen ist. Hintergrund des Vorschlags sind geänderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen, die die Umstrukturierung der variablen Vergütungssysteme der Unternehmen zur Folge haben können. In diesem Zusammenhang könnten sich möglicherweise Anwendungsfragen ergeben.
- 6 Das RIC hat das Thema in der **40. Sitzung** (27.05.2010) erörtert und auf Basis der vorgelegten Analyse des Agendavorschlags die DRSC-Projektverantwortliche beauftragt zu untersuchen, ob in IAS 19 adäquate und ausreichend klare Rechnungslegungsregelungen vorgesehen sind, um in Übereinstimmung mit den neuen regulatorischen Rahmenbedingungen für Vorstandsvergütungen bzw. variable Vergütungssysteme zu bilanzieren. In diesem Zusammenhang sollte IAS 19 in allgemeiner und genereller Form daraufhin untersucht werden, ob für die folgenden Vereinbarungsstrukturen klare Rechnungslegungsregeln vorliegen:
 - Bedingung, dass der Arbeitnehmer für einen definierten Zeitraum weiterhin im Unternehmen verbleibt, und
 - Bedingung, dass bestimmte Ziele erreicht werden.
- 7 Die RIC-Diskussionen in der **41. Sitzung** (03.08.2010) hatten angezeigt, dass die Regelungen im IAS 19 möglicherweise nicht eindeutig sind hinsichtlich der Frage, über welchen Zeitraum der Aufwand bei variablen Vergütungsbestandteilen zu erfassen ist (Aufwandsverteilung).
- 8 Anhand konkreter Beispiele für langfristige variable Vergütungsbestandteile hat das RIC die Erörterung dieses Sachverhalts (Aufwandsverteilung) in der **42. Sitzung** (06.10.2010) fortgesetzt und vorläufig entschieden, dass kein weiterer Handlungsbedarf für das RIC besteht (vgl. vorläufige *Agenda Decision*, RIC-Sitzungsunterlage **04_1**).

Diskussionspunkte (gem. Randziffer 3 dieser Unterlage)

- 9 Die folgenden Anmerkungen sind im Rahmen der E-Mail-Abstimmung der vorläufigen *Agenda Decision* von RIC-Mitgliedern gemacht worden. Diese Anmerkungen sollen vom RIC in dieser Sitzung erörtert und je nach Auffassung/Beschluss des Gremiums ggf. in die *Final Agenda Decision* aufgenommen werden.



Auszug 1 aus der vorläufigen Agenda Decision

- 10 „Die vertragliche Festlegung, auf welches Geschäftsjahr oder welche Geschäftsjahre sich der Bonus bezieht, ist für die Frage der Aufwandsverteilung demnach nicht allein maßgeblich. Vor diesem Hintergrund ist der Aufwand über mehrere Geschäftsjahre (d.h. grundsätzlich über den Zeitraum einer Wartezeit) verteilt zu erfassen, wenn die Auszahlung einer Vergütung vom Verbleib der begünstigten Person im Unternehmen abhängt.“
- 11 Hierzu wurde die Frage aufgeworfen, ob dies auch dann gilt, wenn der Verbleib im Unternehmen von vornherein so gut wie sicher ist und letztlich kein wesentlicher wirtschaftlicher Grund für die Gewährung der Vergütung ist? Zumindest eine lineare Aufwandsperiodisierung wird in solch einer Konstellation in Frage gestellt.

Auszug 2 aus der vorläufigen Agenda Decision

- 12 „Das RIC stützt seine Auffassung auf die in diesem Zusammenhang anzuwendende Vorschrift des IAS 19.68. Dem zufolge bestimmt sich der Periodenaufwand (und damit auch die Aufwandsverteilung) durch die Zuordnung der zu gewährenden Leistungen (hier: Bonuszahlungen) zu den Geschäftsjahren, in denen die Verpflichtung zur Gewährung der Leistung entsteht. IAS 19.69 konkretisiert in diesem Zusammenhang, dass die Verpflichtung in dem Maße entsteht, in dem die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Austausch für die ihnen [...] erwartungsgemäß in späteren Berichtsperioden zu zahlenden Leistungen erbringen. „Wartezeit“ und „Zielerreichung“ sind nach Auffassung des RIC als Arbeitsleistung im Sinne der vorgenannten Normen aufzufassen.“
- 13 Hierzu wurde angemerkt, dass das eigentliche Problem in der angemessenen Gewichtung der einzelnen Leistungen besteht, denen die zu periodisierende Vergütung gegenübersteht.